Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (B2B)

Umbratec-System GmbH & Co. KG
Graf-Anton-Günther-Str. 5
26340 Zetel

Stand: November 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Umbratec-System GmbH & Co. KG (nachfolgend „Umbratec“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Sie gelten insbesondere für die Lieferung von Jalousie-, Sichtschutz-, Sonnenschutz- und Steuerungssystemen sowie deren Komponenten und Zubehör.
3. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, Umbratec stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Dies gilt auch, wenn Umbratec in Kenntnis solcher Bedingungen Lieferungen ausführt oder Zahlungen entgegennimmt.
4. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben Vorrang vor diesen Bedingungen.
5. Diese Bedingungen gelten bei entsprechender Einbeziehung auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Besteller.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

1. Angebote von Umbratec sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Bestellungen des Bestellers gelten als verbindliches Vertragsangebot. Umbratec kann dieses durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Lieferung annehmen.
3. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, insbesondere hinsichtlich Liefertermin, Preis, Lieferumfang oder technischer Ausführung, stellt sie insoweit ein neues Vertragsangebot dar, das der Annahme durch den Besteller bedarf.
4. Maßgeblich für Art und Umfang der Lieferung sind die vertraglich vereinbarten technischen Spezifikationen, Zeichnungen, Maße und Ausführungen.
5. Technische Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie die vereinbarte Beschaffenheit und die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen und dem Besteller zumutbar sind.

§ 3 Abs. 1–3 – Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Verpackungs- und Versandkosten werden gesondert berechnet und auf der Rechnung ausgewiesen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3. Sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind Rechnungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar, jedoch nicht vor Erbringung der geschuldeten Leistung.
4.
5. Verzögert sich die Versendung aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, gelten hinsichtlich Gefahrübergang und etwaiger Mehraufwendungen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der jeweiligen Geschäftsverbindung Eigentum von Umbratec.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern oder zu verarbeiten, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
3. Die aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer sicherungshalber an Umbratec ab. Umbratec nimmt diese Abtretung an. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für Umbratec als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne Umbratec zu verpflichten. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit fremden Gegenständen erwirbt Umbratec Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Gegenstände, soweit rechtlich möglich.
5. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, gibt Umbratec auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach eigener Wahl frei.
6. Die gesetzlichen Rechte bei Zahlungsverzug und sonstigen Vertragsverletzungen bleiben unberührt.

§ 7 Technische Ausführung, Einbau und Inbetriebnahme

1. Umbratec liefert die vertraglich vereinbarten Produkte und Komponenten. Montage, mechanische Integration, elektrischer Anschluss, Steuerungsintegration und Inbetriebnahme gehören nur dann zum Leistungsumfang, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Soweit der Besteller die Montage und Integration übernimmt, ist er für deren fachgerechte Ausführung sowie für die Einhaltung der von Umbratec bereitgestellten technischen Vorgaben verantwortlich.
3. Dies gilt insbesondere für die Integration von Jalousiesystemen in Glas- und Trennwandkonstruktionen sowie für den Anschluss an externe Steuerungs- und Gebäudeautomationssysteme.
4. Vor dem endgültigen Einbau beziehungsweise vor dem Verschließen einer Konstruktion soll der Besteller die gelieferten Systeme auf erkennbare Beschädigungen, Maßhaltigkeit und ordnungsgemäße Funktion prüfen. Bei elektrisch betriebenen Systemen umfasst dies insbesondere einen geeigneten Funktionstest unter Beachtung der technischen Anschlussvorgaben.

5. Der Besteller hat die Zugänglichkeit der Produkte und ihrer Steuerungskomponenten für Wartung, Prüfung, Reparatur und Austausch bei der Planung seiner Konstruktion angemessen zu berücksichtigen.
6. Umbratec haftet nicht für Schäden oder Funktionsstörungen, die ausschließlich auf eine unsachgemäße Montage, einen fehlerhaften elektrischen Anschluss, eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung oder die Nichtbeachtung verbindlicher technischer Vorgaben durch den Besteller oder von ihm beauftragte Dritte zurückzuführen sind, sofern Umbratec diese Umstände nicht zu vertreten hat.
7. Gesetzliche Mängelrechte wegen bereits bei Gefahrübergang vorhandener Mängel bleiben unberührt. Insbesondere führt eine unterlassene oder nicht dokumentierte Funktionsprüfung nicht automatisch zum Ausschluss der Mängelrechte.

§ 8 Untersuchung, Mängelanzeige und Nacherfüllung

1. Für Kaufleute gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB.
2. Beanstandungen sollen unter Angabe der Auftrags- oder Produktdaten und einer möglichst genauen Fehlerbeschreibung erfolgen. Bei elektrischen Systemen können hierzu insbesondere Angaben zum Anschluss, zur Steuerung und zum Fehlerbild erforderlich sein.
3. Umbratec ist Gelegenheit zu geben, einen angezeigten Mangel zu prüfen und die Nacherfüllung im gesetzlich vorgesehenen Umfang vorzunehmen.
4. Bei Vorliegen eines Sachmangels stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelrechte zu. Die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung sowie eine etwaige Verweigerung der gewählten Art der Nacherfüllung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Zur Beschleunigung der Mängelbeseitigung kann Umbratec nach Abstimmung mit dem Besteller eine vollständige Ersatzanlage bereitstellen. Eine solche Ersatzlieferung stellt für sich genommen kein Anerkenntnis einer darüber hinausgehenden Haftung dar.
6. Bei unklarer Fehlerursache werden die Vertragsparteien nach Möglichkeit eine sachgerechte Untersuchung und das weitere Vorgehen abstimmen.
7. Ergibt die Untersuchung, dass kein von Umbratec zu vertretender Mangel vorliegt, kann Umbratec die erforderlichen und angemessenen Untersuchungskosten verlangen, sofern hierfür eine vertragliche oder gesetzliche Anspruchsgrundlage besteht. Gesetzliche Mängelrechte werden hierdurch nicht eingeschränkt.
8. Für die Verjährung von Mängelansprüchen gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 9 Aus- und Wiedereinbaukosten bei integrierten Systemen

1. Die konstruktive Gestaltung und Montage von Glas- und Trennwandanlagen, in welche Produkte von Umbratec integriert werden, obliegen dem Besteller, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
2. Der Besteller ist für die fachgerechte Integration der gelieferten Produkte und die Einhaltung der technischen Einbauvorgaben verantwortlich.
3. Erforderliche Aufwendungen für den Ausbau einer mangelhaften Sache und den Einbau einer nachgebesserten oder ersatzgelieferten Sache werden im gesetzlich geschuldeten Umfang, insbesondere nach § 439 Abs. 3 BGB, ersetzt.

4. Nicht erforderliche Aufwendungen sowie zusätzliche Kosten, die ausschließlich durch vom Besteller zu vertretende Montagefehler, Abweichungen von verbindlichen technischen Vorgaben oder sonstige vom Besteller zu vertretende Umstände entstehen, sind nicht von Umbratec zu tragen, soweit gesetzlich zulässig.
5. Bei umfangreichen Demontage- und Wiedereinbauarbeiten, insbesondere an großformatigen Glaselementen, sollen die Vertragsparteien die technisch erforderlichen Maßnahmen, deren voraussichtliche Kosten und Möglichkeiten zur Schadensminderung vor Durchführung abstimmen, soweit dies unter Berücksichtigung der Umstände zumutbar ist.
6. Gesetzliche Ansprüche auf Ersatz erforderlicher Aus- und Wiedereinbaukosten werden durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

§ 10 Haftung und Schadensersatz

1. Umbratec haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
2. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Umbratec auf Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
3. Bei einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von Umbratec.
5. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, soweit deren Inhalt eine Haftung begründet, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung.
6. Für Schäden aus Lieferverzug gelten diese Haftungsregelungen entsprechend, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 11 Technische Unterlagen und Schutzrechte

1. Zeichnungen, Konstruktionsunterlagen, technische Dokumentationen, Berechnungen, Muster und sonstige Unterlagen von Umbratec bleiben deren geistiges Eigentum beziehungsweise unterliegen den jeweils bestehenden Schutzrechten.
2. Die Überlassung solcher Unterlagen begründet keine Übertragung von Eigentums-, Urheber-, Patent- oder sonstigen Schutzrechten, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Der Besteller darf die überlassenen Unterlagen im erforderlichen Umfang zur bestimmungsgemäßen Verwendung, Montage, Wartung und Integration der gelieferten Produkte nutzen.
4. Eine darüber hinausgehende Weitergabe, Vervielfältigung oder Nutzung für eigene Entwicklungen oder die Herstellung vergleichbarer Produkte bedarf der vorherigen Zustimmung von Umbratec, soweit nicht gesetzliche Rechte des Bestellers entgegenstehen.

§ 12 Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemachte, als vertraulich gekennzeichnete oder ihrer Natur nach erkennbar vertrauliche kaufmännische und technische Informationen vertraulich zu behandeln.
2. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind, ohne Pflichtverletzung allgemein bekannt werden, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren oder von Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht übermittelt werden.
3. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der für den Sitz von Umbratec zuständige Gerichtsstand. Umbratec bleibt berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.